

I.) Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: _____
Anschrift: _____
Tel.: _____
Fax: _____

Betriebsnummer/Registriernummer

Des Betriebs nach ViehverkehrsVO:

Kennzeichnung der Tiere lt. Lieferschein/Tierpass

Tierart Rind Schwein

Informationen zum Herkunftsnachweis für Schweine gemäß Durchführungs-VO (EU) Nr. 1337/201

- Geboren in DK aufgezogen in Deutschland
 - Geboren in NL aufgezogen in Deutschland
 - Geboren und aufgezogen in Deutschland
 - Aufgezogen in Deutschland
 - Aufgezogen in _____
- Anzahl der zu schlachtenden Tiere _____

II.) Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt:

- 1.) Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen können, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- u. Fleischuntersuchungen bekannt.
- 2.) Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
- 3.) Dass im Zeitraum von min. 3 Monaten vor der Verbringung zur Schlachtung die oben näher bezeichneten Tiere ausschließlich in dem o.g. Herkunftsbetrieb gehalten wurden und in den letzten 3 Monaten vor der Verbringung zur Schlachtung keinen Kontakt zu Tieren aus Gebieten oder Beständen hatten, die tierseuchenrechtlichen Restriktionen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest unterliegen.
- 4.) Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen

(z.B. Repellentien)

Für TETRACYCLIN müssen die doppelten Wartezeiten als gesetzliche vorgeschrieben, eingehalten werden

- 5.) Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind

ausgenommen _____ (z.B. Salmonellenstatus)

- 6.) Der Landwirt bestätigt lt. VO 01/2005 des Europäischen Rates, dass sich die Tiere nicht im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden und die Geburt länger als 7 Tage zurückliegt. Bezüglich des Transportes gilt, dass die Tiere weniger als 90% der Trächtigkeit hinter sich haben. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbußen bestraft.

- 7.) Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name: _____
Anschrift: _____
Telefon: _____ Fax: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Lebensmittelunternehmers